

SATZUNG

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der Taunusklub Zweigverein Usingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Verein dient insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) Pflege des Wanderns und des Heimatgedankens,
 - b) Durchführung von Gemeinschaftswanderungen und sonstiger Veranstaltungen, die das Wandern und das kulturelle Leben fördern,
 - c) Bezeichnung von Wanderwegen, Anbringen von Wegweisern, Erstellung von Wandertafeln,
 - d) Einsatz für die Anlage und Unterhaltung von Wanderwegen, Schutzhütten, Aussichtspunkten und Ruheplätzen,
 - e) Einsatz für Natur- und Landschaftsschutz,
 - f) Pflege der Jugendarbeit und Förderung des Jugendwanderns,
3. Der Verein ist frei und unabhängig von konfessionellen, weltanschaulichen und politischen Bindungen und Bestrebungen.

Der Verein ist Zweigverein des Taunusklub e.V.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Usingen.

§ 3 Eintragung im Vereinsregister

Der Verein wird als eingetragener Verein im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts unter Verwendung eines schriftlichen Aufnahmeantrages werden.
2. Zur Jugendgruppe gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf Antrag. Für Minderjährige ist eine Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Ablehnung eines Antragstellers bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliederversammlung ist über die Aufnahme neuer Mitglieder zu unterrichten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, durch mündliche oder schriftliche Erklärung,
3. durch Ausschluss auf Antrag durch den Vorstand; hiergegen ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich,
4. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Bestehende Verpflichtungen werden durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein nicht berührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus zahlbaren, jährlichen Beitrag zu entrichten.
2. Über die Höhe des jährlichen Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Für Jugendliche bis zu achtzehn Jahren ist der Beitrag niedriger festzusetzen.
3. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Betrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Verwendung der Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Brief oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, die Rechnungslegung des Kassenwartes und der Bericht der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Außerdem haben der Wanderwart, der Wegewart und der Jugendwart über ihre Aufgabenbereiche Bericht zu erstatten.
3. Die Versammlungen sind hinsichtlich aller auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig, soweit zu den Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festsetzung der Beiträge, Ehrung von Mitgliedern, Wahl und Entlastung vom Vorstand. Wahl der Kassenprüfer, endgültige Aufnahme sowie Ablehnung oder Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen.

Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Änderung des Vereinszweckes und Veräußerung des Vereinsvermögens sowie Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren durch Handzeichen.

Nach Ablauf der Amtszeit eines Vorstandes- oder Beiratsmitgliedes erfolgt Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl der ausscheidenden Personen ist - mit Ausnahme der Rechnungsprüfer - zulässig.

Ergänzungswahlen bleiben wie gehabt.

In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:

- der 1. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Wegewart
- der Jugendwart
- und die Beisitzer

In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:

- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Wanderwart
- der Naturschutzwart
- der Pressewart

In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer (Rechnungsprüfer) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Es besteht Alleinvertretungsrecht. Intern vertritt der 2. Vorsitzende den Verein jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand leitet und regelt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Versammlungen und führt die Beschlüsse des Beirates (erweiterter Vorstand) und der Mitgliederversammlung aus. Die Vorstandsmitglieder haben die Verwaltung des Vereins ehrenamtlich zu führen und nur Anspruch auf Ersatz von notwendigen Auslagen.

2. Beirat (erweiterter Vorstand)

Zur Unterstützung steht dem geschäftsführenden Vorstand ein Beirat von fünf bis neun Mitgliedern zur Seite, und zwar:

- der Kassenwart
- der Schriftführer
- der Wanderwart
- der Jugendwart
- der Naturschutzwart
- der Wegewart
- der Pressewart
- und die Beisitzer

Der Beirat ist zu allen Vorstandssitzungen hinzuzuziehen und bei allen Entscheidungen, die den Verein betreffen, voll stimmberechtigt.

3. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind vom Vorsitzenden bei Bedarf zu berufen, oder wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es verlangen.
4. Ausscheiden aus dem Vorstand

Nach Ablauf der Amtszeit eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes erfolgt die Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl der ausscheidenden Person ist - mit Ausnahme der Rechnungsprüfer - zulässig.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Beirates im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird für die restliche Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes seine Tätigkeit einem dafür geeigneten Beiratsmitglied übertragen.

Die Ergänzungswahl findet in der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes statt.

§ 10 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

1. Speicherung von Daten

Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein das Eintrittsdatum, seinen Vor- und Nachnamen, seine Postalische Wohnanschrift, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe von Daten an den Gesamtverein Taunusklub e.V.

Als Mitglied im Gesamtverein Taunusklub e.V. ist der Verein verpflichtet, Daten seiner Vorstandsmitglieder dem Gesamtverein zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, Postalische Wohnanschrift, Telefon, E-Mail-Adresse und Funktion im Vorstand.

Für die Mitgliedskarte des deutschen Wanderverbandes werden an den Gesamtverein Taunusklub e.V. Vor- und Nachnamen der Mitglieder gemeldet.

3. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über Wanderungen, Veranstaltungen und besondere Ereignisse mit Textbeiträgen und Fotos. Textbeiträge und Fotos werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Für die Veröffentlichung der Fotos liegt die Zustimmung der Mitglieder vor. Jedes einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand nachträglich einer solchen Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins widersprechen. Im Falle des Widerspruches wird das Foto von der Homepage des Vereins entfernt.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten im Wanderplan

Der Verein veröffentlicht Vor- und Nachnamen und Telefonnummer der Wanderführer im jährlichen Wanderplan.

5. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

6. Weitergabe von Bankdaten

Bankdaten der Mitglieder werden ausschließlich an das Bankinstitut weitergegeben, welches den Einzug des jährlichen Mitgliedsbeitrages durchführt.

7. Austritt aus dem Verein

Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die Mitgliedsdaten spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen:

- dem Förderverein für Alten- und Krankenpflege in Usingen sowie
- der Stadt Usingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Jugendpflege und des Wandergedankens zu verwenden hat.

**Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.10.2019 beschlossen.
Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
Die bisher gültige Satzung vom 24. April 1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.**

Anlagen zu dieser Satzung sind:

1. Wanderordnung
2. Auszeichnungsrichtlinien

Usingen/Ts., 04. Oktober 2019